

1974	Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1974	Nr. 21
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 74	Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt .....	453
28. 2. 74	Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung .....	457
	2032:2-8	
28. 2. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung .....	460
	2032:3-6	

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11 .....	466
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	466
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	467

### Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt

Vom 27. Februar 1974

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

#### § 1

##### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Forstwirt“ wird staatlich anerkannt.

#### § 2

##### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

#### § 3

##### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Waldbewirtschaftung;

2. Begründen, Pflegen und Schützen von Waldbeständen;
3. Ernten und Gewinnen von Forsterzeugnissen;
4. Anlegen, Pflegen und Instandsetzen von Waldwegen;
5. Warten, Pflegen und Instandsetzen von Maschinen und Geräten;
6. Arbeiten mit Holz und mit anderen Werkstoffen;
7. Landbau- und Landschaftspflegearbeiten, Herstellen, Pflegen und Instandsetzen von Erholungseinrichtungen;
8. Arbeiten im Jagdbetrieb;
9. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
10. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge der Ausbildungsstätte;
11. Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde.

#### § 4

##### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Waldbewirtschaftung:
  - a) Kenntnisse der forstlichen Baumarten und ihrer Standortsansprüche;

- b) Kenntnisse der Samengewinnung und der Pflanzenanzucht;
- c) Kenntnisse der Eigenschaften wichtiger Bodenarten und ihrer Bedeutung für Bodenbearbeitung und Wegebau;
- d) Kenntnisse der wichtigsten tierischen, pflanzlichen und klimatischen Schadeinflüsse;
- e) Kenntnisse der Pflegemaßnahmen und ihrer Wirkung auf Wachstum und Qualitätsentwicklung von Waldbeständen;
- f) Kenntnisse der Zusammenhänge zwischen Bestandesaufschluß, Schlagordnung, Holzernte- und Bringungsverfahren;
- g) Kenntnisse der Holzeigenschaften und -fehler im Hinblick auf Holzsortierung und -verwendung;
- h) Messen, Schätzen und Berechnen von Flächen und Volumen;
- i) Kenntnisse der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes;
- k) Kenntnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- l) Kenntnisse der Ursachen und des Ablaufs von Waldbränden.
2. Begründen, Pflegen und Schützen von Waldbeständen:
- a) Handhaben der gebräuchlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen für das Begründen, die Pflege und den Schutz von Waldbeständen;
- b) Räumen und Herrichten von Kulturflächen;
- c) Behandeln des Saat- und Pflanzgutes sowie Begründen von Forstkulturen;
- d) Pflegen von Jungbeständen;
- e) Durchführen von Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden;
- f) Bekämpfen von Forstschädlingen;
- g) Düngen;
- h) Asten zum Zwecke der Wertholzerzeugung;
- i) Verhüten und Bekämpfen von Waldbränden;
- k) Erkennen und Beseitigen von Mängeln in der Ausführung der Arbeiten.
3. Ernten und Gewinnen von Forsterzeugnissen:
- a) Handhaben der gebräuchlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen für Holzernte und Nebennutzungen;
- b) Fällen und Aufarbeiten von Bäumen unter normalen und schwierigen Verhältnissen, unter Beachtung der Schlagordnung;
- c) Sortieren des Holzes;
- d) Bringen und Lagern des Holzes;
- e) Durchführen von Nebennutzungen;
- f) Erkennen und Beseitigen von Mängeln in der Ausführung der Arbeiten.
4. Anlegen, Pflegen und Instandsetzen von Waldwegen:
- a) Kenntnisse der Wegebauverfahren;
- b) Kenntnisse der Baustoffe;
- c) Erkennen von Schadensursachen;
- d) Handhaben der gebräuchlichen Wegebaugeräte;
- e) Grundfertigkeiten der Vorbereitung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bauausführung im Neu-, Um- und Ausbau;
- f) Pflegen und Instandsetzen.
5. Warten, Pflegen und Instandsetzen von Maschinen und Geräten:
- a) Kenntnisse der Motorenkunde;
- b) Kenntnisse der Treib- und Schmierstoffe, Pflege- und Putzmittel;
- c) Anwenden der Schmierpläne und Wartungsvorschriften;
- d) Pflegen;
- e) Durchführen einfacher Reparaturen und Montagen;
- f) Durchführen der erforderlichen Arbeiten bei Maschinenstillegungen;
- g) Bestellen von Ersatzteilen unter Verwendung von Katalogen;
- h) Kenntnisse der Normen für Maschinenteile.
6. Arbeiten mit Holz und mit anderen Werkstoffen:
- a) Handhaben wichtiger Werkzeuge und Maschinen;
- b) Grundfertigkeiten der Bearbeitung, Behandlung und Verwendung von Holz und von anderen Werkstoffen sowie Kenntnisse der Anwendungsbereiche.
7. Landbau- und Landschaftspflegearbeiten, Herstellen, Pflegen und Instandsetzen von Erholungseinrichtungen:
- a) Arbeiten auf Wiesen, Äckern, Heide- und Odlandflächen;
- b) Pflege von Gewässern;
- c) Herstellen und Pflegen von Erholungseinrichtungen.
8. Arbeiten im Jagdbetrieb:
- a) Herstellen und Pflegen jagdbetrieblicher Einrichtungen;
- b) Kenntnisse des Verhaltens bei Gesellschaftsjagen;
- c) Kenntnisse der heimischen Wildarten und ihrer Lebensgewohnheiten.

9. Arbeitsschutz und Unfallverhütung:
- Kenntnisse der Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;
  - Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;
  - Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe;
  - Umgehen mit Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln;
  - Kenntnisse der Giftklassen;
  - Führen von Geräten und Maschinen im Straßenverkehr;
  - Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Körper und Arbeit sowie über die Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeit und zur Erhaltung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit.
10. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge der Ausbildungsstätte:
- Boden- und Klimaverhältnisse;
  - Waldbestandsverhältnisse;
  - Organisation und Schwerpunkte des Betriebes;
  - Betriebseinrichtungen und ihre Nutzung;
  - Kosten im Betrieb.
11. Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde:
- Stellung der Forstwirtschaft in der Gesamtwirtschaft;
  - Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Forstwirtschaft;
  - Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für die Forstwirtschaft;
  - Grundkenntnisse des Arbeits-, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrechts sowie des Tarifvertragsrechts und des Versicherungswesens.

(2) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 sollen nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert und unter Beachtung der nachstehenden Richtwerte vermittelt werden:

- im ersten Ausbildungsjahr die Fertigkeiten und Kenntnisse
    - gemäß Nummer 2 Buchstaben a bis f, Nummer 5 Buchstaben a bis d und Nummer 10 Buchstaben a bis d in sechs Monaten;
    - gemäß Nummer 3 Buchstaben a und c sowie Nummer 8 in sechs Monaten;
  - im zweiten Ausbildungsjahr die Fertigkeiten und Kenntnisse
    - gemäß Nummer 2 Buchstaben a bis i und Nummer 4 in sechs Monaten;
  - im dritten Ausbildungsjahr die Fertigkeiten und Kenntnisse
    - gemäß den Nummern 2, 4 und 7 in sechs Monaten;
    - gemäß den Nummern 3 und 10 in sechs Monaten.
4. Außerdem hat sich die Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit auf die übrigen in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.

#### § 5

##### **Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte**

Soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

#### § 6

##### **Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 7

##### **Führung des Berichtshefts**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 8

##### **Zwischenprüfung**

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die während der gesamten Ausbildungszeit gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse, soweit diese mit den vorstehend genannten im Zusammenhang stehen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu zwei Stunden drei Aufgaben durchführen. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- einfache Kulturarbeiten;
- einfache Pflegemaßnahmen;

3. einfache Waldschutzmaßnahmen;
4. einfache Holzerntearbeiten;
5. einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Maschinen und Geräten.

(4) Der Prüfling soll Kenntnisse insbesondere aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Grundkenntnisse der Waldbewirtschaftung;
2. Grundkenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge der Ausbildungsstätte;
3. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

### § 9

#### Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in einer höchstens vierstündigen Prüfung insbesondere folgende Aufgaben durchführen:

1. In etwa drei Stunden soll er aus dem Gesamtgebiet der Waldbewirtschaftung zwei geschlossene Aufgaben nach Arbeitsauftrag durchführen, davon eine aus dem Teilgebiet Holzernte. Die gezeigten Leistungen sollen von ihm kritisch beurteilt werden. Ursachen für Abweichungen von der Norm sind zu begründen. Erforderliche Unfallverhütungsvorschriften sollen erläutert werden.
2. In etwa einer Stunde soll der Prüfling eine Maschine auf Verkehrs- oder Betriebssicherheit überprüfen und die dabei erkannten einfachen Mängel beheben. Weiterhin soll er in dieser Zeit Grundfertigkeiten im Umgang mit Holz und mit anderen Werkstoffen nachweisen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich geprüft werden. Die Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Waldbewirtschaftung;
2. Wegebau;
3. Werkzeug-, Geräte- und Maschinenkunde;
4. Landbau und Landschaftspflege;
5. betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte;
6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
7. Fachrechnen;
8. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling drei Klausurarbeiten anfertigen. Die Dauer soll insgesamt bis zu drei Stunden betragen.

(5) Im mündlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling bis zu zwanzig Minuten geprüft werden. Dieser Teil soll sich insbesondere auf die Prüfungsgebiete erstrecken, die nicht schriftlich geprüft wurden.

(6) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von den Absätzen 4 und 5 auf die mündliche Prüfung verzichtet und die Prüfungsdauer entsprechend gekürzt werden.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Fertigungs- und Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

### § 11

#### Aufhebung von Vorschriften

Die bisher in Verwaltungsvorschriften festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Waldfacharbeiter, sind nicht mehr anzuwenden.

### § 12

#### Übergangsregelung

(1) Für die Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

### § 13

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1974

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung  
Vom 28. Februar 1974**

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1438) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei späterer Bekanntgabe darf Satz 1 frühestens vom Tage nach der Bekanntgabe an angewandt werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte  
„Besoldungsgruppen  
A 8 bis A 15 und B 1 zweiten Schiffsklasse,  
Besoldungsgruppen  
A 16 und B 2 bis B 11 ersten Schiffsklasse“  
durch die Worte  
„Besoldungsgruppen  
A 8 bis A 16 und  
B 1 bis B 5 zweiten Schiffsklasse,  
Besoldungsgruppen  
B 6 bis B 11 ersten Schiffsklasse“  
ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Den nicht den Besoldungsgruppen B 6 bis B 11 angehörenden Leitern diplomatischer Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes und den Generalkonsuln als Leitern konsularischer Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes können die Auslagen der ersten Schiffsklasse erstattet werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen ein Schiff benutzen müssen, das diese Klasse führt.“
  - c) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:  
„Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen B 6 bis B 11, den einer anderen Besoldungsgruppe angehörenden Leitern diplomatischer Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes und den Generalkonsuln als Leitern konsularischer Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes die Auslagen der ersten Klasse erstattet werden.“

Das gleiche gilt für andere Dienstreisende, wenn der Flug ununterbrochen länger als 10 Stunden dauert und aus triftigen Gründen nicht unterbrochen werden kann.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	24	32	40	48
Reisekostenstufe B	30	40	50	60
Reisekostenstufe C	40	53	66	80.

(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	25	34	43	52
Reisekostenstufe B	31	42	53	64
Reisekostenstufe C	41	55	69	84.

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld nach Absatz 2 gewährt.“

- b) In Absatz 3, der Absatz 4 wird, werden die Worte „Reisekostenstufe B“ durch die Worte „Reisekostenstufe A“ ersetzt.
- c) In Absatz 4, der Absatz 5 wird, erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ländergruppeneinteilung

(1) Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Ländergruppe I	
Europa:	
Andorra	Niederlande
Bulgarien	Norwegen

Dänemark	Osterreich
Griechenland	Portugal
Jugoslawien	Spanien
Luxemburg	Ungarn
Malta	
Afrika:	
Ägypten	Mauritius
Äthiopien	Mosambik
Botsuana	Südwestafrika
Lesotho	Swasiland
Malawi	
Amerika:	
Bolivien	El Salvador
Brasilien	Guatemala
Costa Rica	Uruguay
Asien:	
Sri Lanka	
Australien:	
Westsamoa	
<b>Ländergruppe II</b>	
Europa:	
Belgien	Liechtenstein
Finnland	Monaco
Frankreich	Polen
Großbritannien und Nordirland	Rumänien
Irland	San Marino
Island	Schweiz
Italien	Tschechoslowakei
	Vatikanstadt
Afrika:	
Algerien	Sierra Leone
Angola	Somalia
Burundi	Südafrika
Kenia	Südrhodesien
Liberia	Togo
Madagaskar	Tunesien
Marokko	
Amerika:	
Barbados	Kuba
Chile	Panama
Ecuador	Paraguay
Guyana	Peru
Honduras	Venezuela
Kolumbien	

Asien:	
Afghanistan	Korea
China	Laos
Indien	Nepal
Irak	Pakistan
Israel	Philippinen
Jemen	Syrien
(Arabische Republik)	Taiwan
Jemen	Thailand
(Demokratische Volks- republik)	Türkei
Jordanien	Zypern
Khmer-Republik	
Australien:	
Fidschi	Papua und Neuguinea
Neuseeland	Tonga

**Ländergruppe III**

Europa:	
Schweden	
Afrika:	
Aquatorialguinea	Nigeria
Dahome	Obervolta
Gambia	Ruanda
Ghana	Sambia
Kamerun	Senegal
Kongo	Sudan
Libyen	Tansania
Mali	Tschad
Mauretanien	Uganda
Niger	Zaire
Amerika:	
Argentinien	Mexiko
Dominikanische Republik	Nicaragua
Haiti	Vereinigte Staaten von Amerika
Kanada	
Asien:	
Bangladesch	Malaysia
Birma	Saudi-Arabien
Hongkong	Singapur
Iran	Vietnam
Libanon	
<b>Ländergruppe IV</b>	
Europa:	
Sowjetunion	

Afrika:  
 Elfenbeinküste Zentralafrikanische  
 Gabun Republik  
 Guinea

Amerika:  
 Jamaika Trinidad und Tobago

Asien:  
 Bahrain Kuwait  
 Indonesien Oman  
 Japan Vereinigte  
 Katar Arabische Emirate

Australien:  
 Australien.

(2) Für die in Absatz 1 nicht aufgeführten  
 Übersee- und Außengebiete eines Landes ist die  
 Ländergruppe des Mutterlandes maßgebend."

5. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „keinen“  
 durch die Worte „nicht mehr als einen“ ersetzt.
6. In § 6 Satz 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 2“  
 durch die Worte „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage  
 zwischen dem Hinreisetag und dem Rück-  
 reisetag.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 10 Abs. 3  
 und § 13“ durch die Worte „§ 9 Abs. 5 und  
 § 10 Abs. 3“ ersetzt.

8. § 8 wird gestrichen.

9. In § 9 Satz 2 werden

- a) das Wort „Krankenhaus“ durch die Worte  
 „nicht am Wohnort oder in dessen Nähe ge-  
 legenes Krankenhaus“ ersetzt und
- b) die Worte „vom 12. August 1965 (Bundes-  
 gesetzbl. I S. 808)“ gestrichen.

#### **Artikel 2**

##### **Bekanntmachung**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,  
 die Auslandsreisekostenverordnung in der nach die-  
 ser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Da-  
 tum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten  
 der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu besei-  
 tigen.

#### **Artikel 3**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
 leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-  
 blatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Bundes-  
 reisekostengesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. No-  
 vember 1973 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1974

Der Bundeskanzler  
 Brandt

Der Bundesminister des Innern  
 Genscher

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung**

**Vom 28. Februar 1974**

Auf Grund des § 18 des Bundesumzugkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Auslandsumzugskostenverordnung vom 20. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 425), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten und der Auslandsumzugskostenverordnung vom 10. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Umzügen vom Ausland in das Inland und bei Umzügen aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienst (§ 21) sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Dienststellung am Tage der Beendigung des Dienstes am bisherigen Dienort und die Familienverhältnisse an dem Tage maßgebend, für den zuletzt Auslandsdienstbezüge oder Auslandsstrennungsgeld (mit Ausnahme des Trennungsgeldes für eine vorübergehend bezogene behelfsmäßige Unterkunft) gewährt worden sind.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit für die Umzugskostenvergütung ein vorausgegangener Umzug von Bedeutung ist, gilt ein für diesen Umzug entstandener Anspruch auf Umzugskostenvergütung als erfüllt, wenn er wegen Ablaufs der Frist in § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes erloschen ist.“
2. In § 2 Abs. 6 Nr. 4 werden die Worte „und Wachhunde“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Auslandsstrennungsentschädigung oder eine entsprechende Auslandsbeschäftigungsvergütung“ durch das Wort „Auslandsstrennungsgeld“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Entschädigung für ersparte Beförderungsauslagen“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für die in Nummer 2 bezeichneten Personen wird das Tage-, Übernachtungs- und Schiffstagegeld wie bei einer Dienstreise des Beamten gewährt; für alleinreisende Hausangestellte wird das einem Beamten der Besoldungsgruppe A 6 zustehende Tage-, Übernachtungs- und Schiffstagegeld gezahlt. Reisen in Nummer 2 bezeichnete Personen mit dem Beamten zusammen, so kann die Reisedauer berücksichtigt werden, für die dieser Reisekostenvergütung nach Nummer 1 erhält.“

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„In den Grenzen der Sätze 1 und 2 können auch Reisekosten für neueingestellte Hausangestellte erstattet werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Bezug der neuen Wohnung eingetroffen sind; § 17 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes gilt entsprechend. Scheidet eine Hausangestellte, für die Reisekosten erstattet worden sind, aus triftigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis aus, so kann die oberste Dienstbehörde im Rahmen der nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zugelassenen Zahl von Hausangestellten innerhalb der Frist in § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes entstandene Reisekosten für eine Ersatzkraft erstatten. Für Hausangestellte, die im Ausland aus triftigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, können Fahrkosten, auch wenn sie nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes entstanden sind, erstattet werden, soweit die Hausangestellten gegen den Beamten einen Rechtsanspruch darauf haben und die Fahrkosten nicht höher sind als für die Fahrt vom Dienort zum Sitz der obersten Dienstbehörde.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Auslandstrennungentschädigung oder eine entsprechende Auslandsbeschäftigungsvergütung“ durch das Wort „Auslandstrennungsgeld“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Miete für die bisherige Wohnung im Ausland kann auch ohne Anmietung einer neuen Wohnung für die Zeit erstattet werden, für die der Beamte keine Auslandsdienstbezüge oder kein Auslandstrennungsgeld mit Ausnahme des Trennungsgeldes für eine vorübergehend bezogene behelfsmäßige Unterkunft erhält.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Erstattung der Mietvertragsabschlußgebühren

Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland werden die notwendigen Mietvertragsabschlußgebühren zur Erlangung einer angemessenen Wohnung erstattet.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte, der am neuen Wohnort einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) einrichtet, erhält eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Dienststellung	Besoldungsgruppe der Planstelle, die für den Dienstposten des Beamten vorgesehen ist	für den	
		Beamten	Ehegatten
		Beträge in DM	
1	2	3	4
1. Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes	B 9	1 100	800
2. nicht in Nr. 1 bezeichnete Beamte	a) A 15, A 16, B 1 und höher	1 000	700
	b) A 11 bis A 14	900	600
	c) A 9 und A 10	700	500
	d) A 1 bis A 8	550	450.“

## b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Pauschvergütung nach Absatz 1 erhöht sich für jede andere in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes genannte Person um 200 Deutsche Mark.“

## c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug in der neuen Wohnung ein Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) vorhanden war.“

## d) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Aufgabe der Gemeinschaftsunterkunft innerhalb der Frist des § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes wird die Pauschvergütung nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 gewährt, wenn die Verwendungsdauer vom Zeitpunkt der Aufgabe der Gemeinschaftsunterkunft an noch mindestens zwei Jahre beträgt; bei einer kürzeren restlichen Verwendungsdauer gilt § 19 Abs. 1 Nr. 7 entsprechend.“

## 9. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 438) in ihrer jeweiligen Fassung“ durch die Worte „(Verordnung zu § 10 BUKG)“ ersetzt.

## b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 2 Nr. 12“ durch die Worte „§ 2 Nr. 14“ ersetzt.

## c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen.

## d) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „werden oder Auslandstrennungsschädigung oder eine entsprechende Auslandsbeschäftigungsvergütung gezahlt wird“ durch die Worte „oder Heimaturlaubsbezüge oder Auslandstrennungsgeld gezahlt werden“ ersetzt.

## e) In Absatz 2 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Auslagen für die Aufgabe eines in der bisherigen Wohnung schon vorhanden gewesenen privaten Fernsprechanchlusses.“

## 10. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der ersten Verwendung an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima wird ein Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung in folgender Höhe gewährt:

Besoldungsgruppe der Planstelle, die für den Dienstposten des Beamten vorgesehen ist	für den Beamten	für den Ehegatten	für Kinder	
			bis zur	nach
			Vollendung des 12. Lebensjahres	
Beträge in DM				
1	2	3	4	5
A 1 bis A 8	700	700	200	300
A 9 bis A 16, B 1 bis B 11	850	850	200	300.“

## b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Auslandsbeschäftigungsvergütung“ durch das Wort „Auslandstrennungsgeld“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der ersten Verwendung im Ausland wird ein Ausstattungsbeitrag in folgender Höhe gewährt:

Besoldungsgruppe der Planstelle, die für den Dienstposten des Beamten vorgesehen ist	für den Beamten	für den Ehe- gatten	für Kinder	
			bis zur	nach
			Vollendung des 12. Lebensjahres	
Beträge in DM				
1	2	3	4	5
A 1 bis A 8	1 200	1 200	120	180
A 9 und A 10	1 650	1 650	165	250
A 11 bis A 16, B 1 bis B 11	2 500	2 500	250	375.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Auslandsbeschäftigungsvergütung“ durch das Wort „Auslandstrennungsgeld“ ersetzt.

12. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der ersten Ernennung zum Leiter einer Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes erhält der Beamte, wenn er am neuen Dienstort eine ausgestattete Dienstwohnung erhält oder eine möblierte Wohnung mietet, einen Einrichtungsbeitrag in folgender Höhe:

Dienststellung	für den	
	Beamten	Ehe- gatten
	Beträge in DM	
1	2	3
1. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 9	7 000	3 600
2. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 6	4 200	2 200
3. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 3	3 100	1 700
4. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 16, Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 6	2 700	1 450
5. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 15, Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 3	2 200	1 200
6. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 14, Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 16	1 750	950
7. Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 15	1 300	700
8. Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppen A 13 und A 14	1 000	500.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erstattung der Auslagen für Umzüge  
aus zwingenden persönlichen Gründen

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes gilt § 11 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland auch die Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 6 a des Gesetzes) und die Mietvertragsabschlußgebühren (§ 7) erstattet werden können.

(2) § 11 des Gesetzes gilt entsprechend, wenn aus anderen zwingenden persönlichen Gründen Umzugskostenvergütung für einen Umzug an einem ausländischen Dienstort zugesagt worden ist. Die Umzugskostenvergütung darf nur zugesagt werden, wenn sich die zwingenden persönlichen Gründe aus den besonderen Bedürfnissen des Auslandsdienstes und den besonderen Verhältnissen im Ausland ergeben.“

14. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf nur einmal eine Wohnung als vorläufige Wohnung anerkannt werden.“

15. In § 17 Satz 1 werden die Worte „für den billigsten Reiseweg von dessen Wohnort“ durch die Worte „und dessen Kinder, die durch die Reise in die häusliche Gemeinschaft des Beamten aufgenommen werden, für den billigsten Reiseweg vom Wohnort des Verlobten oder Ehegatten“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 durch die folgenden Nummern 3 bis 7 ersetzt:

„3. Erstattung der notwendigen Auslagen für das Befördern eines Personenkraftfahrzeuges oder der notwendigen Garagenmiete für ein bei einem Überseeumzug im Inland zurückgelassenes, stillgelegtes Personenkraftfahrzeug,

4. Mietentschädigung (§ 6),

5. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren für die Wohnung im Ausland (§ 6 a des Gesetzes),

6. Erstattung der Mietvertragsabschlußgebühren (§ 7),

7. bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als acht Monaten 40 vom Hundert der Pauschvergütung (§ 10), des Beitrages zum Beschaffen von Sonderbekleidung (§ 12) und des Ausstattungsbeitrages (§ 13) mit der Maßgabe, daß der Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung für den Beamten selbst in voller Höhe gewährt werden kann; sonstige Umzugsauslagen nach § 11 werden nicht erstattet.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Beamte später an einen anderen ausländischen Dienstort versetzt oder abgeordnet, so können für den neuen Umzug die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und zehn vom Hundert der Pauschvergütung (§ 10) zugesagt werden; sonstige Umzugsauslagen nach § 11 werden nicht erstattet.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in § 1 Abs. 3 Satz 3 bezeichnete Frist“ durch die Worte „Ausschlußfrist des § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes für die Gewährung der zusätzlichen Umzugskostenvergütung“ ersetzt.

17. § 21 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

**Artikel 2**

**Bekanntmachung**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Auslandsumzugskostenverordnung in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Sie gilt für Umzüge, für die Umzugskostenvergütung an diesem Tage oder später zugesagt worden ist.

Bonn, den 28. Februar 1974

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 11, ausgegeben am 5. März 1974

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/74 — Angleichungszoll für Trinkweine griechischer Herkunft) .....	161
28. 1. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über finanzielle Zusammenarbeit ....	162
5. 2. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	165
19. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR .....	166
19. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Straßenmarkierungen .....	167

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 2. 74 Verordnung Nr. 9/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	43 2. 3. 74	4. 3. 74
1. 3. 74 Verordnung Nr. 10/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	43 2. 3. 74	4. 3. 74

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 303/74 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko	7. 2. 74	L 34/4
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 304/74 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 228/72 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft	7. 2. 74	L 34/6
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 306/74 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus der Türkei	7. 2. 74	L 34/11
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 307/74 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 227/72 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft	7. 2. 74	L 34/13
6. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 308/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 2. 74	L 34/14
6. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 309/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7. 2. 74	L 34/16
6. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 311/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	7. 2. 74	L 34/19
6. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 312/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 2. 74	L 34/26
<b>Andere Vorschriften</b>		
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 302/74 des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	7. 2. 74	L 34/1
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 305/74 des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 7 des Anhangs 6 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei	7. 2. 74	L 34/7
5. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 310/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	7. 2. 74	L 34/17

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 276. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. Februar 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen

alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. Februar 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandkosten) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.